KANTON
LUZERN

Bildungs- und Kulturdepartement
Dienststelle Volksschulbildung

Luzern, 25. November 2025 / ROK

Abklärungs- und Zuweisungsverfahren

Umsetzungshilfe

Für Schulleitungen
und Schulpsychologische Dienste

Inhalt

1 Erfassung vor dem Kindergarten- bzw. Schuleintritt 3

2 Erfassung nach Schuleintritt 3

3 Anmeldung zur Abklärung 3

4 Antragstellung bei Sonderschulbedarf 5

5 Rechte der Erziehungsberechtigten 6

6 Verfügung von Massnahmen für die Sonderschulung 7

7 Umsetzung, Überprüfung und Verlängerung von Massnahmen 7

8 Verwendete Abkürzungen 10

8.1 Schematische Darstellung Abklärungs- und Zuweisungsverfahren 11

8.1.1 Erstantrag 11

8.1.2 Erstmaliger Verlängerungs- oder Übertrittsantrag 12

8.1.3 Jeder weiterer Verlängerungs- oder Übertrittsantrag 13

KANTON
LUZERN

Bildungs- und Kulturdepartement
Dienststelle Volksschulbildung
Kellerstrasse 10
6002 Luzern

Telefon 041 228 68 68
volksschulbildung.lu.ch

1 Erfassung vor dem Kindergarten- bzw. Schuleintritt

Vermutung eines Sonderschulbedarfs

Die heilpädagogische Früherzieherin bzw. eine andere Fachperson stellt bei einem Kind einen Unterstützungsbedarf fest. Dieser wird mit den Erziehungsberechtigten besprochen.

Anmeldung zur Abklärung

Die zuständige Fachperson meldet das Kind – im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten – bei der zuständigen Abklärungsstelle (Schulpsychologischer Dienst oder Fachdienst für Sonderschulabklärungen der Dienststelle Volksschulbildung) an. Die Anmeldung kann auch durch die Erziehungsberechtigten erfolgen. Die zuständige Schulleitung ist über die Anmeldung zu informieren.

Weiterer Verlauf

Der weitere Verlauf des Verfahrens richtet sich nach den Ausführungen in den folgenden Kapiteln. Für die Antragstellung zur Sonderschulung ist die zuständige Schulleitung der Regelschule verantwortlich.

2 Erfassung nach Schuleintritt

Vermutung eines Sonderschulbedarfs

Die Klassenlehrperson stellt bei einer Lernenden, bei einem Lernenden einen Unterstützungsbedarf fest. Dieser wird mit den Erziehungsberechtigten besprochen.

Abklärungen vor Ort

Die Klassenlehrperson prüft mit der Schulleitung der Regelkasse mögliche Massnahmen vor Ort (z. B. Einbezug Schulpsychologischer Dienst oder Schulsozialarbeit, Lernzielanpassung, Versetzung in eine andere Klasse, Repetition, Schulhauswechsel, Gemeindewechsel, Time-out etc.). Die Massnahmen vor Ort werden so lange umgesetzt, wie Bedarf besteht. Bleibt der Erfolg über eine längere Zeit aus, wird mit den Erziehungsberechtigten sowie den beteiligten Fachpersonen das weitere Vorgehen besprochen.

3 Anmeldung zur Abklärung

Die Dokumente, auf die verwiesen wird, sind auf der Webseite der Dienststelle Volksschulbildung zu finden: www.volksschulbildung.lu.ch > Unterricht & Organisation > Sonderschulung.

Anmeldung zur Abklärung

Wird ein Sonderschulbedarf vermutet, meldet die Schulleitung die Lernende, den Lernenden mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten bei der zuständigen Abklärungsstelle an. Die Anmeldung kann auch durch die Erziehungsberechtigten erfolgen.

Sind die Erziehungsberechtigten mit einer Abklärung nicht einverstanden, kann die Schulleitung der Regelschule gegen deren Willen eine Abklärung bei der zuständigen Abklärungsstelle anordnen (vgl. § 6 und 7 der Verordnung über die Schuldienste).

Ab der zweiten Sekundarklasse werden in der Regel keine Erstabklärungen für Sonderschulmassnahmen mehr durchgeführt.

Anmeldefrist

Eine Neuanmeldung für die **Abklärung** eines Sonderschulbedarfs kann jederzeit erfolgen. Für den Start einer allfälligen Sonderschulmassnahme auf das folgende Schuljahr ist eine Anmeldung bis spätestens am **1. Dezember** zwingend.

Wird dieser Termin nicht eingehalten, können eine fristgerechte Abklärung und eine geeignete Lösung für das kommende Schuljahr nicht gewährleistet werden.

Zuständigkeit für die Abklärung

Abklärende Stellen sind die Schulpsychologischen Dienste (SPD) und der Fachdienst für Sonderschulabklärungen.

Der SPD klärt den Sonderschulbedarf in den Bereichen kognitive Entwicklung sowie Verhalten und sozio-emotionale Entwicklung.

Der Fachdienst für Sonderschulabklärungen klärt den Sonderschulbedarf in den Bereichen Sprachentwicklung, Sehen, Hören sowie Körper, Motorik, Gesundheit ab. Im Bereich Verhalten und sozio-emotionale Entwicklung ist er zuständig für die Abklärung der Indikation für eine separative externe Sonderschulung in einer privaten Regelschule. Er ist auch zuständig für die Überprüfung einer integrativen Sonderschulung, die fachlich von einem SPD durchgeführt wird.

Ganzheitlich-systemische Abklärung

Die abklärende Stelle klärt sowohl die individuellen Voraussetzungen des Kindes oder des/der Jugendlichen (körperlich, kognitiv, emotional, sozial usw.) wie auch die verschiedenen Umfeld-Faktoren ab.

Die Formen des Abklärungsverfahrens sind vielfältig: Gespräche mit den Beteiligten, Unterrichtsbesuche, Beobachtungen, Testdiagnostik, Fragebogen, Berichte und weitere Unterlagen.

Aus den unterschiedlichen Bestandteilen der Abklärung ergibt sich eine breit abgestützte Gesamtdarstellung, welche als Grundlage für den weiteren Prozess dient.

In Orientierung am Sonderpädagogik-Konkordat werden die Sonderschulabklärungen gemäss Standardisiertem Abklärungsverfahren (SAV) durchgeführt und dokumentiert. Der resultierende Bericht dient als fachliche Grundlage, um Massnahmen der Sonderschulung zu beantragen. Er enthält eine entsprechende Empfehlung zuhanden der Schulleitung.

Kriterien für Sonderschulmassnahmen

Sonderschulmassnahmen werden nach Indikation zugewiesen, damit die Fachlichkeit für einen entsprechenden Behinderungsbereich gegeben ist. Die Behinderungsbereiche sind in der Verordnung über die Sonderschulung festgelegt, die Indikationen sind mit Kriterien hinterlegt.

vgl. Dokument "Kriterien der DVS für eine Sonderschulmassnahme"

Kein Sonderschulbedarf

Wird bei der Abklärung kein Bedarf an Sonderschulung ersichtlich, sind Förder- und Therapieangebote vor Ort einzusetzen. Für die Zuteilung der Fördermassnahmen der Regelschule ist die Schulleitung zuständig. Die Zuteilung von Logopädie und Psychomotorik wird von der Schuldienstleitung vorgenommen.

4 Antragstellung bei Sonderschulbedarf

Bedarf an verstärkten Massnahmen ausgewiesen

Verstärkte Massnahmen bzw. Sonderschulmassnahmen zeichnen sich wie folgt aus: eine lange Dauer, eine hohe Intensität, eine hohe Spezialisierung des Fachpersonals sowie einschneidende Konsequenzen für den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf des Kindes oder des/der Jugendlichen.

Integrative Sonderschulung (IS)

Wird eine integrative Sonderschulung in Erwägung gezogen, müssen die Voraussetzungen des Kindes, des oder der Jugendlichen und des Umfelds durch die zuständige Abklärungsstelle geprüft werden.

vgl. Ausführungsbestimmungen „Integrative Sonderschulung (IS) in Regelklassen"

Separative Sonderschulung (SeS)

Zeigt es sich, dass die integrative Sonderschulung zum gegebenen Zeitpunkt nicht sinnvoll ist, wird die separative Schulung in einer Sonderschule geprüft.

Separative externe Sonderschulung in privaten Regelschulen

Eine Sonderschulung in einer privaten Regelschule kann im Einzelfall im Bereich Verhalten und sozio-emotionale Entwicklung in Erwägung gezogen werden.

Ausserkantonale Platzierungen

In erster Linie wird eine Sonderschulung im Kanton Luzern angestrebt. Eine ausserkantonale Platzierung wird dann in Erwägung gezogen, wenn innerhalb des Kantons kein geeignetes Angebot vorhanden ist.

Bei einer sozialpädagogisch indizierten ausserkantonalen Platzierung muss vor Einleitung der entsprechenden Schritte die zuständige Sozialbehörde oder die abklärende Stelle mit der DVS Rücksprache nehmen.

Eine ausserkantonale Platzierung ist nur in Institutionen möglich, welche der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) angehören. Damit die Übernahme der Kosten garantiert ist, braucht es eine entsprechende Kostenübernahmegarantie (KÜG) der Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG).

Information und Beratung der Erziehungsberechtigten

Die abklärende Stelle bespricht die Ergebnisse der Abklärung mit den Erziehungsberechtigten und informiert die zuständige Schulleitung. Sie informiert die Erziehungsberechtigten über mögliche Sonderschulmassnahmen, das Vorgehen sowie gegebenenfalls über die Sonderschulen. Die Erziehungsberechtigten werden darauf hingewiesen, dass sie keine freie Schulwahl haben.

Antrag an die DVS

Die Schulleitung reicht der DVS den Antrag für Massnahmen der Sonderschulung (sofern für das Folgeschuljahr relevant) **bis 31. Januar** ein. Beizulegen sind: Personalienblatt, Abklärungsbericht, Schulbericht, weitere Berichte von Fachpersonen sowie die Willenserklärung der Erziehungsberechtigten.

Sind die Erziehungsberechtigten mit der Antragstellung nicht einverstanden, kann die Schulleitung gegen deren Willen einen Antrag auf Sonderschulung bei der DVS einreichen. Voraussetzung ist, dass die Schulleitung die Erziehungsberechtigten vorgängig anhört. *(vgl. § 20 der Verordnung über die Sonderschulung)*

Sieht die Schulleitung keinen Grund für einen Sonderschulantrag, können die Erziehungsberechtigten von sich aus einen begründeten Antrag für Massnahmen der Sonderschulung an die DVS stellen.

Im Kanton Luzern besteht keine freie Schul- und Therapiewahl. Der Entscheid für eine Sonderschulmassnahme liegt einzig bei der DVS.

Internatsbedarf

Wird eine Platzierung in einem Sonderschulinternat angestrebt, muss die zuständige Sozialbehörde oder die abklärende Stelle (SPD, Fachdienst) diese begründen. Das entsprechende Formular der DISG muss dem Erstantrag beigelegt werden (→ www.disg.lu.ch → "Bereich A: Indikation ausserfamiliäre Unterbringung in einer innerkantonalen, ausserkantonalen SEG-anerkannten Einrichtung").

5 Rechte der Erziehungsberechtigten

Uneinigkeit

Sind die Erziehungsberechtigten mit der vorgeschlagenen Sonderschulmassnahme nicht einverstanden, muss die Schulleitung die DVS bei der Antragstellung darüber informieren. In diesem Fall führt die DVS vor dem Entscheid eine Anhörung mit den Erziehungsberechtigten durch.

Bei Uneinigkeit mit der abklärenden Stelle oder der antragstellenden Schulleitung können die Erziehungsberechtigten einen eigenen Antrag auf eine Sonderschulung an die DVS stellen mit Begründung der strittigen Punkte.

6 Verfügung von Massnahmen für die Sonderschulung

Prüfung des Antrages durch die DVS

Die DVS prüft den Antrag und entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen und der Kriterien nach Behinderungsbereich über eine Sonderschulmassnahme. Sie erstellt eine individuelle, auf das Kind, die oder den Jugendlichen bezogene Verfügung, in der die Massnahme festgelegt wird. Die Laufzeit einer Verfügung wird individuell festgelegt und beträgt ein bis max. vier Jahre.

Bei einer Sonderschulmassnahme mit Internat innerhalb des Kantons Luzern beantragt die zuständige Sonderschule die Kostenübernahmegarantie bei der DISG (→ www.disg.lu.ch → "Bereich A: Indikation ausserfamiliäre Unterbringung in einer innerkantonalen SEG-anerkannten Einrichtung").

Start der Sonderschulmassnahme

Wird eine Sonderschulmassnahme verfügt, tritt sie per neues Schuljahr in Kraft. Zwischen dem Eingang des Antrags und dem Beginn der Massnahme ist in der Regel mit einer Dauer von rund sechs Monaten zu rechnen. Diese Frist umfasst die Bearbeitung des Antrags durch die DVS sowie die personelle, organisatorische und pädagogische Planung durch die zuständige Schule respektive die involvierten Fachstellen. In ausserordentlichen Fällen, oder wenn die nötigen Ressourcen auf das zweite Semester nicht organisiert werden können, kann es zu Abweichungen kommen.

Situative Zuweisung

Bei Bedarf ist ein Start zu Beginn des zweiten Semesters oder quartalsweise (situativ im Bereich Verhalten und sozio-emotionale Entwicklung) möglich, sofern dies personell, organisatorisch und fachlich realisierbar ist.

7 Umsetzung, Überprüfung und Verlängerung von Massnahmen

Information und Organisation

Die DVS informiert die für die weitere Organisation zuständigen Stellen über die verfügten Massnahmen.

Umsetzung

Bei einer integrativen Sonderschulung ist die Schulleitung der Regelschule für die Umsetzung zuständig.

vgl. Ausführungsbestimmungen „Integrative Sonderschulung (IS) in Regelklassen"

Bei einer separativen Sonderschulung ist die Schulleitung der Sonderschule für die Umsetzung zuständig.

Überprüfung von Massnahmen

Die Notwendigkeit und Passung einer Sonderschulmassnahme sind durch regelmässige Überprüfungen sicherzustellen. Eine schulpsychologische Überprüfung des Sonderschulbedarfs bedeutet nicht in jedem Fall eine umfassende testpsychologische Abklärung. Die Kriterien für eine Zuweisung zu einer bestimmten Indikation müssen aber geprüft werden. Zwingend sind in jedem Fall das Studium des Dossiers und der Kontakt mit der/dem Lernenden, der Schule und den Erziehungsberechtigten.

Eine erstmalige Verfügung hat i.d.R. eine Laufzeit von 2 Jahren. Eine erste Verlängerung erfolgt (bei weiterhin ausgewiesenem Bedarf) grundsätzlich ohne erneute Abklärung, jedoch auf Basis der Schul- und Lernberichte sowie der Berichte der fachverantwortlichen Stelle. Die Laufzeit dieser Verlängerungsverfügung beträgt 1-2 Jahre. Danach ist zwingend eine Abklärung notwendig. Somit muss eine laufende Sonderschulmassnahme spätestens nach 4 Jahren durch eine abklärende Stelle überprüft werden. Bei jeder weiteren Verlängerung ist der Beizug der abklärenden Stelle zwingend. Wenn nach einer erstmaligen Verfügung im Anschluss an eine Abklärung ein Wechsel des Sonderschulformats oder der Indikation stattgefunden hat, ist für jede weitere Verlängerung ebenfalls die abklärende Stelle beizuziehen. In Rücksprache mit den zuständigen Beauftragten kann die Überprüfung im Einzelfall aufgeschoben werden. Stufenübertritte werden in Bezug auf die Laufzeit bei der Zuweisung berücksichtigt.

Bei Lernenden mit schweren mehrfachen Behinderungen (Bereiche kognitive Entwicklung sowie Körper, Motorik, Gesundheit) kann ab Ende der Basisstufe in vorgängiger Absprache mit den zuständigen Beauftragten auf schulpsychologische Überprüfungen verzichtet werden, sofern die Erziehungsberechtigten damit einverstanden sind. Die Verlängerung erfolgt auf Basis des Verlängerungsantrags und des aktuellen ICF-Berichts.

Verändern sich während der Laufzeit wesentliche Faktoren (z.B. Wechsel von der integrativen in die separative Schulform, Uneinigkeit über die Indikation und/oder den Bedarf) sowie bei Zuzügen in den Kanton Luzern ist die abklärende Stelle ebenfalls einzubeziehen. Jederzeit kann eine Überprüfung durch die Eltern, Schule oder Beauftragte eingefordert werden.

Verlängerungen von Massnahmen

Für den Verlängerungsantrag zu laufenden Sonderschulmassnahmen sind die Schulleitungen der Regelschule (bei IS) oder die Schulleitungen der Sonderschule (bei SeS) zuständig.

Die Schulleitung reicht den Antrag der erstmaligen Verlängerung bei der DVS ein oder meldet bei der Abklärungsstelle zur Überprüfung gemäss folgenden Fristen an.

Die **Anmeldung** zur Überprüfung erfolgt zwischen dem **31. August und 31. Oktober**, für IS in den Bereichen Sprachentwicklung sowie Verhalten und sozio-emotionale Entwicklung spätestens **bis 1. Dezember**.

Je nach Ergebnis stellt die Schulleitung anschliessend, bis **spätestens 31. Januar einen Verlängerungs- oder Übertrittsantrag** an die DVS. Diesem Antrag sind zwingend das Personalienblatt, der Bericht der abklärenden Stelle (sofern erforderlich), ein aktueller Schulbericht und allfällige weitere Berichte von Fachpersonen sowie die Willenserklärung der Erziehungsberechtigten beizulegen.

Schulzeitverlängerung

Die obligatorische Schulzeit nach dem Kindergarten beträgt gemäss § 13 des Volksschulbildungsgesetzes neun Schuljahre. In der Sonderschulung kann die Schulzeit begründet verlängert werden, wenn sich dies für die Erreichung der relevanten Lernziele als notwendig erweist und die Eingliederungs- und Ausbildungschancen dadurch massgebend verbessert werden.

Für einen Antrag auf Verlängerung der obligatorischen Schulzeit in der Sonderschulung ist in der Regel eine schulpsychologische Überprüfung notwendig, ausser bei Lernenden im Bereich kognitive Entwicklung sowie bei Lernenden mit schweren oder komplexen Behinderungen in anderen Bereichen.

Kriterien für eine Verlängerung nach Ende der obligatorischen Schulzeit

- Voraussetzung für eine Verlängerung der Schulzeit im Rahmen der Sonderschulung ist, dass bereits während der obligatorischen Schulzeit Sonderschulmassnahmen verfügt worden sind.
- Lernende können durch weitere Schulung und allenfalls Training mit Hilfsmitteln die Berufsausbildungsfähigkeit erreichen.
- Sie können mit gezieltem Training von lebenspraktischen Fähigkeiten ihre notwendige Selbständigkeit für Eingliederungs- und Ausbildungsmöglichkeiten entscheidend verbessern.
- Sie weisen wegen längeren, behinderungsbedingten Schulabwesenheiten oder mangelnder psychosozialer und emotionaler Reife sehr grosse Schulstofflücken auf, die mit ihrem Potential nicht übereinstimmen. Mit einer verlängerten Schulzeit würde ein Berufsausbildungsbeginn jedoch möglich.

Sonderschulaustritt oder Übertritt

Sonderschulaustritte oder Übertritte in eine andere Sonderschule oder in die Regelschule müssen geplant vollzogen werden.

- Austritte aus der separativen Sonderschulung vor Ablauf der Verfügung müssen der DVS sobald bekannt mit Angabe der Nachfolgelösung gemeldet werden.
- Dies gilt auch für einen Austritt aus der Sonderschule mit Übertritt in die Regelschule. Die Planung unter Einbezug aller Beteiligten findet im zweiten Semester statt.
- Übertritte in eine andere Sonderschule oder von der separativen in die integrative Sonderschulung (oder umgekehrt) müssen bei der DVS beantragt werden.

8 Verwendete Abkürzungen

DBW	Dienststelle Berufs- und Weiterbildung
DISG	Dienststelle Soziales und Gesundheit
DVS	Dienststelle Volksschulbildung
IS	Integrative Sonderschulung
IV	Invalidenversicherung
IVSE	Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen
KÜG	Kostenübernahmegarantie
SEG	Gesetz über soziale Einrichtungen
SeS	Separative Sonderschulung
SoBZ	Sozialberatungszentren (Berufsbeistände)
SPD	Schulpsychologischer Dienst

8.1 Schematische Darstellung Abklärungs- und Zuweisungsverfahren

8.1.1 Erstantrag

Vorgehen	Zuständigkeit	Zeitpunkt	Bemerkungen
Massnahmen der Regelschule	Schulleitung Regelschule	sobald sich Probleme zeigen, insbesondere im Bereich Verhalten und sozio-emotionale Entwicklung	→ nächster Schritt erst, wenn die Massnahmen der Regelschule nicht ausreichen
Anmeldung zur Abklärung bei Erstantrag	Schulleitung Regelschule und Erziehungsberechtigte	für neues Schuljahr spätestens 1. Dezember	Schulpsychologischer Dienst: Bereiche kognitive Entwicklung sowie Verhalten und sozio-emotionale Entwicklung Fachdienst Sonderschulabklärungen: übrige Behinderungsbereiche
Abklärung und Empfehlung	Schulpsychologischer Dienst/ Fachdienst Sonderschulabklärungen		Abklärung und Bericht mit Standardisiertem Abklärungsverfahren (SAV) nächster Schritt, wenn Sonderschulbedarf festgestellt
Antrag Sonderschulmassnahmen	Schulleitung Regelschule und Erziehungsberechtigte	mindestens 6 Monate vor dem geplanten Start	inkl. Abklärungsbericht, Schul- und Therapieberichte sowie Personalienblatt
Entscheid	Dienststelle Volksschulbildung	per neues Schuljahr oder zweites Semester	mit Rechtsmittelbelehrung
Umsetzung Sonderschulmassnahmen	integrative Sonderschulung: Schulleitung Regelschule und fachverantwortliche Stelle separative Sonderschulung: Schulleitung Sonderschule		

8.1.2 Erstmaliger Verlängerungs- oder Übertrittsantrag

Vorgehen	Zuständigkeit	Zeitpunkt	Bemerkungen
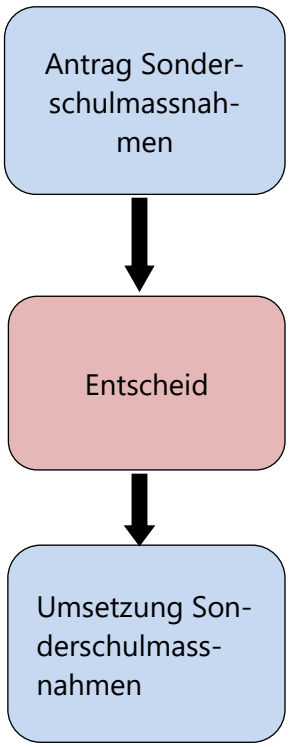	Schulleitung Regelschule (IS) oder Schulleitung Sonderschule (SeS) und Erziehungsberechtigte	möglichst zeitnah, jedoch spätestens bis 31. Januar	Der Sonderschulbedarf ist weiterhin ausgewiesen. Antrag inklusive Schulbericht, Bericht der fachverantwortlichen Stelle und allfällige Therapieberichte sowie Personalienblatt
	Dienststelle Volksschulbildung	per neues Schuljahr oder zweites Semester	mit Rechtsmittelbelehrung Die Verfügung enthält einen Hinweis darauf, zu welchem Zeitpunkt die abklärende Stelle wieder beizuziehen ist.
	integrative Sonderschulung: Schulleitung Regelschule und fachverantwortliche Stelle separative Sonderschulung: Schulleitung Sonderschule		

8.1.3 Jeder weiterer Verlängerungs- oder Übertrittsantrag

Vorgehen	Zuständigkeit	Zeitpunkt	Bemerkungen
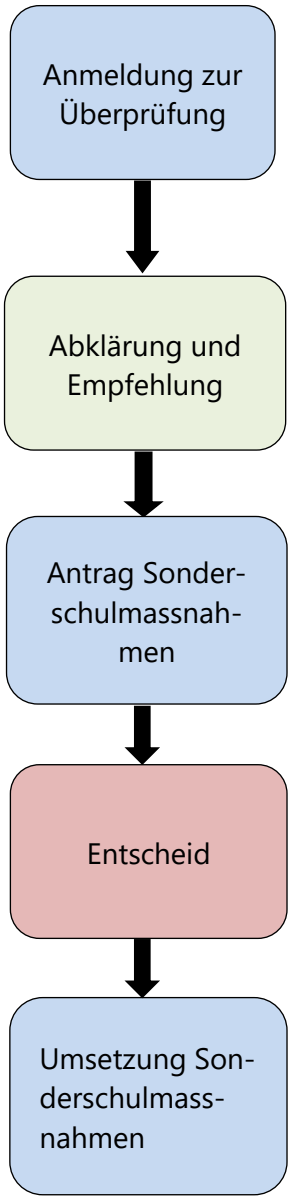	Schulleitung Regelschule (IS) oder Schulleitung Sonderschule (SeS) und Erziehungsberechtigte	zwischen 31. August und 31. Oktober (IS Verhalten und sozio-emotionale Entwicklung sowie IS Sprachentwicklung bis 1. Dezember)	Schulpsychologischer Dienst: Bereiche kognitive Entwicklung und Verhalten Fachdienst Sonderschulabklärungen: übrige Behinderungsbereiche
	Schulpsychologischer Dienst/ Fachdienst Sonderschulabklärungen		Abklärung und Bericht der abklärenden Stelle nächster Schritt, wenn Sonderschulbedarf festgestellt
	Schulleitung Regelschule (IS) oder Schulleitung Sonderschule (SeS) und Erziehungsberechtigte	möglichst zeitnah, jedoch spätestens bis 31. Januar	inkl. Abklärungsbericht, Schul- und Therapieberichte sowie Personalienblatt
	Dienststelle Volksschulbildung	per neues Schuljahr	mit Rechtsmittelbelehrung
	integrative Sonderschulung: Schulleitung Regelschule und fachverantwortliche Stelle separative Sonderschulung: Schulleitung Sonderschule		